

# Erster Entwurf eines Versuchs über den Zusammenstoß des Urheberrechts mit dem Internet

Bearbeitet von  
Hartwig Thomas

1. Auflage 2014. Taschenbuch. 284 S. Paperback  
ISBN 978 3 03805 033 9  
Format (B x L): 14 x 21 cm  
Gewicht: 413 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht,  
Lizenzrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

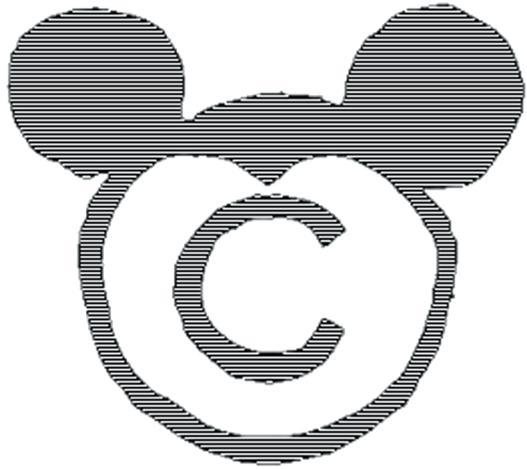
schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.







Erster Entwurf eines Versuchs über den  
**Zusammenstoss  
des Urheberrechts  
mit dem Internet**

Erster Entwurf eines Versuchs über den  
Zusammenstoss des Urheberrechts mit dem Internet



2014, Hartwig Thomas, Zürich  
Verlag buch & netz, Zürich  
Creative Commons Lizenz BY-SA

Version: 1.02

ISBN 978-3-03805-033-9 (Print)  
ISBN 978-3-03805-110-7 (ePub)  
ISBN 978-3-03805-111-4 (mobi)  
ISBN 978-3-03805-112-1 (PDF)

Umschlag und Illustrationen:



2014, von Camil Hämmerli, Aarau  
Creative Commons Lizenz BY-SA

Dieses Buch ist bei buch & netz als Online-Buch und als eBook in verschiedenen Formaten  
verfügbar. Weitere Informationen sowie den Blog zum Buch finden Sie unter der URL  
<http://buchundnetz.com/werke/urheberrecht-und-internet/>.



***Sie können und müssen Urheberrecht  
JETZT verstehen!***

»*Everything is deeply intertwined.*«

*Theodore Holm Nelson*

Im Herbst 2010 fand an der Zürcher Hochschule der Künste eine Veranstaltung statt. Darin wurde den Studierenden und Lehrenden der Schule nahegelegt, es sei für sie höchste Zeit, sich mit den Gegebenheiten des Urheberrechts zu beschäftigen. Die Eindringlichkeit, mit der diese Botschaft verkündet wurde, erinnerte mich an den schönen Untertitel *You can and must understand computers NOW!* eines der folgenreichsten Bücher über die kommende Kultur des Informatikzeitalters: *Computer Lib/Dream Machines* von Theodore Holm Nelson, erschienen 1974 im Eigenverlag.

Dieses Werk des Wegbereiters der Heimcomputer-Revolution und Erfinders der Konzepte Hypertext und Hyperlink lag 1980 in Los Angeles nicht in Buchhandlungen, sondern in Tandy Radio Shack Läden in Stapeln zum Verkauf aus. Die Typographie spiegelte die Ökonomie des Selbstverlags und die Möglichkeiten der damals preisgünstigen Offsettingstechnologie. Die übergrossen Seiten dieses kulturkritischen Machwerks waren offenbar mit verschiedensten Satzsystemen – inklusive Handschrift, wo gerade kein Letraset verfügbar war – hergestellt.

Man konnte es von vorne und von hinten lesen. Die vordere Umschlagseite, mit dem Titel *Computer Lib - Lib* von Liberation wie bei Womens' Lib – und einer weissen geballten Faust auf schwarzem Grund – eine Art invertiertes Black Panther Symbol – leitete den kritischen Text zur schleichenden Volksverdummung und zum Verlust der Herrschaft über die Verwaltungsprozesse ein, die mit der Zunahme der Computertechnologie einherging. Die Rückseite, – „The flip side of Computer Lib“ – mit dem Titel *Dream Machines* und einem Superman als Titelgraphik, der mit vorgestreckter Faust auf einen Bildschirm zufliegt, führte zum kürzeren, begeisterten Ausloten der ungeahnten emanzipatorischen Möglichkeiten dieser Technologie, wenn sie der Bürger nur nicht den Funktionären überliesse, sondern demokratisch und von den Graswurzeln her Besitz von ihr ergriffe. Hier wurde von den Möglichkeiten geschwärmt, nicht nur Buchhaltungen sondern auch – wer hätte das damals geglaubt?! – Bilder, Töne und Videos mit Computern zu bearbeiten. Diese seien eben nicht nur „Berechner“, sondern Maschinen zum Manipulieren von Symbolen. Man würde „Mäuse“ benutzen als Zeigeinstrument, es würde Rollbalken geben zum Blättern. Mit Hyperlinks würden Texte auf einander Bezug nehmen und so zu Hypertexten werden. Weltweite Netze von Inhalten würden entstehen. Schüler würden sich, endlich von sturen und herrischen Lehrern und Schulsystemen befreit, autodidaktisch selber und gegenseitig weiterbilden und ihr Wissen in freien Enzyklopädien sammeln. Bürger würden sich, endlich unabhängig von Selektion und Diktat der Eigentümer der Medienmonopole und der Regierungsvertreter, mündig selber über den Zustand der Welt informieren. Der Kreativität wären keine Grenzen mehr gesetzt ...

Und wir Programmierer, Apple II-Besitzer und zukünftigen Informatiker haben ihn alle verschlungen: Steve Jobs, Bill Gates, Tim Berners Lee und fast alle zukünftigen Gründer im Silicon Valley haben Ted Nelsons Träume aufgegriffen und auf ihre Art umgesetzt.

Dass ich das vorliegende Buch über die Urheberrechtsindustrie mit der Beschreibung eines anderen Buchs aus einer anderen Zeit einleite, deutet auf seine Verwandtschaft mit diesem Vorbild hin. Wie die Heimcomputer-Revolution 1980 liegt die Urheberrechtsrevolution heute in der Luft. Wie Ted Nelson bin ich kein Experte auf diesem Gebiet, sondern ein interessierter und betroffener Laie. Ich bin davon überzeugt, dass die Materie des Buchs zu wichtig ist, um sie den Experten zu überlassen. Ich halte eine breite Vertiefung der Kenntnisse des Sinns und Unsinn von Urheberrecht im Zeitalter des Internets für dringlich. Als Verfechter des möglichst freien, straflosen Zugangs zu allen menschlichen Äusserungen im Weltweiten Gewebe bin ich in meiner Darstellung nicht ganz unparteiisch. Immerhin ist meine Parteinahme der herrschenden, publizierten und mit öffentlichem Segen bis in die Klassenzimmer der Primarschule aggressiv agitatorisch verbreiteten Propaganda der Antipiraterie-Jäger entgegengesetzt und kann somit vielleicht einigen Neuigkeitswert einer von den dominierenden Medien und Verlagen seltener veröffentlichten Minderheitsmeinung für sich beanspruchen.

Wie das eben beschriebene Vorbild von Ted Nelson ist auch die vorliegende Schrift nicht leicht einer Kategorie zuzuordnen. Für ein Pamphlet enthält sie zu viel sachliche Information. Für eine Monographie fehlt ihr die akademische Seriosität – was nicht bedeutet, dass sie nicht ernst gemeint ist und mit Mühe erarbeitet wurde! Methodologie und Standpunkt sind weder juristisch noch ökonomisch noch soziologisch noch philosophisch. Nennen wir es ein Essay, einen ersten Entwurf eines Versuchs!

Gerne hätte ich den letzten Teil dieses Buchs in Anlehnung an und als Reverenz vor dem grossen Meister auf den Kopf gestellt und mit *Copyleft – all rights reversed* überschrieben. Aber formale Imitation ist nicht mein Ziel.

Ich will vielmehr aufzeigen, dass das Territorium des Immateriellen, der Immaterialgüter, des geistigen Eigentums, der menschlichen Kom-

munikation und der kulturellen Entwicklung der Welt momentan von Goldgräbern und Fallenstellern überschwemmt wird. Diese sind alle bestrebt, ihre privaten Claims im bisher gemeinfreien Bereich abzustecken und träumen alle von der grossen Goldader. Da dieser Bereich eben immateriell ist, stehen die dabei geltenden Regeln vollständig im Belieben des Gesetzgebers, ohne dass der einen oder anderen Regelung ein „natürliches“ Rechtsempfinden zu Hilfe kommt. Die herrschenden Gesetze stammen aus einer Zeit, als die technischen und kulturellen Randbedingungen völlig andere waren. Weil sie nur einen kleinen Kreis von Spezialisten betrafen, sind sie in der breiten Bevölkerung nur wenig bekannt. Heute sind wir jedoch alle täglich immer häufiger mit immateriellen Gütern konfrontiert. Die damit beschäftigte Industrie macht einen merklichen Anteil am Bruttosozialprodukt aus und nimmt mit hohen jährlichen Wachstumsraten zu.

Je einfacher und ubiquitärer nun der Zugriff auf Produkte der menschlichen Kommunikation geworden ist, desto sturer und härter werden diejenigen verfolgt, die an ihr teilhaben wollen. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum startet in Kooperation mit den Verwertungsgesellschaften und der Monopolindustrie eine Hetzkampagne gegen „Piraterie“, die auf eine Kriminalisierung der Schulhöfe hinausläuft. Auch die UNESCO, Bewahrerin des Welterbes, versteht es als ihre Pflicht, dieses kulturelle Welterbe in einer analogen Kampagne dem Zugang der Erben zu entziehen. Öffentliche Bibliotheken verweigern der Öffentlichkeit die Inhalte, die ihr von Rechts wegen zustehen. Die Gebühren für eine Stunde Musikhören steigen ins Astronomische und werden auf immer einfallreichere Weise als Leergut-, Geräte- oder Pauschalabgaben für Wirte, Fasnachtsgesellschaften, Briefmarken getarnt.

Das Thema dieses Buchs ist also das Urheberrecht und der Missbrauch, der heute mit ihm getrieben wird. Andere Immaterialgüterrechte (Patentrecht, Markenrecht u.ä.) werden höchstens gestreift. Sie würden eine eigene Behandlung verdienen und haben teilweise ähnlich

verheerende Folgen für die Entwicklung der menschlichen Kultur. Das Urheberrecht ist aber zum heutigen Zeitpunkt der wichtigste Kreativitätshemmer, weil die anderen Immaterialgüter dank Registrierungspflicht eine höhere Eintrittsschwelle haben und von einer geringeren Rechtsunsicherheit begleitet sind.

Urheberrecht hat im Zeitalter des Internets internationale Bedeutung und Auswirkungen. Die juristischen und politischen Randbedingungen sind international allerdings so vielfältig und verworren, dass es unmöglich ist, es aus dieser globalen Perspektive zu behandeln. Im Folgenden wird deshalb das Urheberrecht aus der Perspektive der aktuellen rechtlichen Situation in der Schweiz dargestellt. Vieles davon ist – schon aufgrund bestehender internationaler Vereinbarungen – auf andere Länder übertragbar. Ausserdem hat das Internet nationale Grenzen so nachhaltig überwunden, dass oft sehr unklar ist, welche Jurisdiktion auf einen speziellen Fall zutrifft.

Meine persönliche Motivation, dieses Buch zu schreiben, ist die Sorge um die kulturelle Entwicklung, die vom Urheberrecht gehemmt und teilweise gar vernichtet wird. Schon in den siebziger Jahren habe ich die Kulturstelle der Studentenschaft der Universität Zürich mitgegründet und während drei Jahren präsiert. Ehrenamtlich – der Präsident erhielt sogar ein Gehalt von 400 Franken pro Semester – haben wir damals mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 40 Stunden pro Woche Hunderte von Konzerten, Lesungen, Filmvorführungen, Ausstellungen und eine Generalversammlung der Gruppe Olten organisiert, weil uns Kultur als wichtige menschliche Errungenschaft am Herzen lag.

Nach dem Studium arbeitete ich als Programmierer und gründete bald eine eigene kleine Entwicklerfirma, in der ich heute noch tätig bin. Wiederum ehrenamtlich betätige ich mich seit einiger Zeit im Verein Digitale Allmend, welcher sich zum Ziel gesetzt hat, freien Zugang zu digitalen Inhalten für alle zu fördern und zu verteidigen. Soweit ich hier als Verteidiger der „Gratismentalität“ auftrete, die der

heutigen Jugend so gern unterstellt wird, liegt das sicher auch an der vielen Gratisarbeit, die ich bisher zur Förderung der Kultur eingesetzt habe, und die wie andere Kultursubventionen von den Kulturschaffenden immer gern – zu Recht! – mit totaler Gratismentalität und gänzlich ohne Unrechtsbewusstsein entgegengenommen wurde.

Das Folgende basiert also auf meiner konkreten jahrzehntelangen Erfahrung mit der Entwicklung des Computerzeitalters und des Internets und gibt an manchen Stellen die Perspektive des Kleinunternehmers wieder. Als Programmierer, der einige seiner Arbeiten als freie und quelloffene Software der Allgemeinheit verfügbar macht, versuche ich auch, weitere Kreise davon zu überzeugen, ihre Werke unter freien Lizenzen zu publizieren, wie etwa den Creative Commons Lizenzen, die in der Schweiz vom Verein Digitale Allmend vertreten werden.



## **Allgemeine Verunsicherung**

*... in den meisten Fällen liegt die Schuld an der überspannten Strenge der Gesetze, die am Ende allemal in Gelderpressungen ausartet, das Laster nicht vermindert, zu anderen Verbrechen verleitet, und also sehr ungerecht ist, indem sie zu gerecht seyn will.*

*Johann Carl Wezel*

Es ist an der Zeit, sich mit dem Urheberrecht eingehender auseinanderzusetzen. Die allgemeine Verunsicherung greift täglich tiefer in unser Alltagsleben ein, welches anscheinend von niemandem mehr auch nur einen Tag lang ohne Gesetzesverletzung gelebt werden kann. Die Zeit ist vorbei, wo Urheberrecht wohlwollend als exotisches juristisches Tätigkeitsfeld begriffen werden konnte, welches irgendwie diffus nützlich für Kultur zu sein schien.

Die folgenden Beispiele sind eine zufällig Sammlung von urheberrechtlichen Irritationen, die diese Verunsicherung dokumentieren.

### **Öffentliche Bilder**

Mein neues Notebook habe ich mit Windows 7 bestückt gekauft. Da gibt es einen Ordner *Bibliotheken - Bilder - Öffentliche Bilder - Bei-*

*spielbilder* (C:\Users\Public\Pictures\Sample Pictures). Im Rahmen eines Webdesign-Auftrags hat eine Webentwicklerin Bilder aus diesem Ordner als temporäre Platzhalter in der Website eingefügt. Sie staunte nicht schlecht, als sie kurz darauf eine Abmahnung der Anwälte der weltweit grössten Bildagentur Getty's Pictures erhielt, weil sie Bilder für kommerzielle Zwecke verwendet habe, welche dieser Agentur gehörten.

Hiess der Ordner nicht „Öffentliche Bilder“? Hatte sie ihn nicht als Teil des Produkts Windows von Microsoft gekauft und bezahlt? Durfte sie mit dem gekauften Produkt nicht schalten und walten wie es ihr gefiel? Woher hätte sie wissen können, dass Getty's Urheberrechte an diese Bildern besitzt? Diese Firma befeisst sich leider nicht, ihre Bilder mit eingebetteten Metadaten zu kennzeichnen. Die Windows-Öffentliche-Ordner-Falle ist offenbar viel lukrativer als eine ehrliche Deklaration.

Leider wurde der urheberrechtliche Anspruch von Getty's als Rechteinhaber vom konsultierten Juristen als rechtens eingestuft. Sie bezahlte ihren ganzen Verdienst am Auftrag in einem Vergleich und entfernte die Bilder schleunigst von der Website.

## **Zentralbibliothek Zürich**

Die Zentralbibliothek der Universität Zürich wird vom Steuerzahler finanziert. Sie soll den Bürgern den Zugang zu Literatur sichern und als Universitätsbibliothek die geisteswissenschaftliche Entwicklung fördern.



Eine Musikwissenschaftlerin in Zürich schrieb 2009 ein Buch über Solmisierung in der Musik des 17. Jahrhunderts und musste im Auftrag ihres Verlags für die geplanten zweihundert Illustrationen Unbedenklichkeitsbescheinigungen beibringen. So fragte sie denn auch bei der Zentralbibliothek schriftlich an, ob sie eine gescannte Kopie von Text und Noten des Liedes „Innsbruck, ich muss dich lassen“ aus dem 17. Jahrhundert in ihrem Buch und auf der das Buch begleitenden Website benutzen dürfe. Die Antwort der Zentralbibliothek war ein kategorisches *Nein!*, obwohl die Musikwissenschaftlerin die Gebühr für das Scannen ordnungsgemäss bezahlt hatte. Auf Nachfrage bestand die Zentralbibliothek auf diesem Verdikt und murmelte etwas von „Rechten am digitalen Bild“ und die Nutzungsart sei ja eine gewinnorientierte, die dem Verlag und der Autorin einen Profit bescheren könne.

Wir beziehen uns auf Ihren Kopierauftrag vom 15.12.09. Digitalisate von unseren Beständen sind ausschliesslich für Arbeits- und Forschungszwecke bzw. für eine allfällige Veröffentlichung in Printmedien vorgesehen. Aus grundsätzlichen Erwägungen können wir die Veröffentlichung von Digitalisaten auf Web-Plattformen ausserhalb unseres Hauses nicht bewilligen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und verbleibe mit freundlichen Grüssen

ZENTRALBIBLIOTHEK ZÜRICH  
Musikabteilung

Wie konnte die Zentralbibliothek ein Urheberrecht an diesen Noten geltend machen? Hatten ihre Bibliothekare die Musik komponiert, den Text gedichtet? Selbst wenn sie die Publikationsrechte vom Autor übertragen bekommen hatte, verfallen diese doch spätestens siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers! Da das Scannen keinen schöpferischen Akt darstellt, handelt es sich beim Verbot der Zentralbibliothek schlicht um eine unrechtmässige Aneignung gemeinfreien öffentlichen Eigentums, neuerdings oft auch „Copyfraud“ genannt. Die Bibliothek und ihre Juristen sind durch die rasante Entwicklung des Internets und die als bedrohlich empfundene Google-Book-Initiative derart verunsichert, dass sie ihre ursprüngliche Aufgabe vergessen haben, die darin besteht, kulturelles Erbe dem Steuerzahler zugänglich zu machen und die Entwicklung der Geisteswissenschaft zu fördern.

Auch der Verlag hat sich unschön aus der Verantwortung gestohlen. Statt die Abklärung der Bildrechte seinen mit dem Urheberrecht vertrauten Juristen zu übergeben, verlagerte er diese Mühe an die Autorin, die nicht Jus sondern Musik studiert hat. Diese musste sich mit rund zwanzig verschiedenen nationalen Urheberrechtsvarianten herumschlagen und stiess auf weitere Verbote (z.B. Bayrische Staatsbibliothek) und auf Unwillen, man wolle mit solchen Anfragen nicht belästigt werden, das sei doch „Fair Use“, normales Zitierrecht, ohnehin in der Public Domain (gemeinfreien Zone) ...

Die modernen international aufgestellten Abmahnjäger sind offenbar mittlerweile so aggressiv geworden, dass auch ein renommierter Verlag

verunsichert ist und die legalen Konsequenzen nicht mehr selber tragen will. Tatsächlich hätte wohl keine der Abbildungen eine Bewilligung benötigt, da sie entweder gemeinfreies Material darstellen oder unter das Zitierrecht bzw. (in anderen Jurisdiktionen unter „Fair Use“) fallen.

Glücklicherweise fand sich ein privater Faksimile-Verlag, der ein anderes Exemplar desselben Liedes gescannt hatte und es der Autorin ohne Auflagen für ihre Publikation zur Verfügung stellte.

### **Kunst ist schön, macht aber viel Arbeit**

Eine Bildhauerin im Aargau hatte endlich ihre private Website fertiggestellt. Auf der Einstiegsseite prangte als Motto „Kunst ist schön, macht aber viel Arbeit“. Sie staunte nicht schlecht, als sie von einer deutschen Anwaltskanzlei eine Abmahnung erhielt, mit welcher sie aufgefordert wurde, den Erben von Karl Valentin 5'000 Euro Strafe für das unrechtmässige Benutzen seines Werks zu bezahlen und das Motto sofort von ihrer Website zu entfernen. Ein Anwalt der Berufsorganisation der schweizerischen gestaltenden Künstler riet ihr, einen Vergleich über 2'000 Euro einzugehen. Die Verwendung des Mottos sei tatsächlich rechtswidrig. Sie könne sich nicht auf das Zitierrecht berufen, da das Zitat nicht in einem inhaltlich-logischen Zusammenhang mit einer Argumentation stehe. Vielmehr versuche sie ja, ihre eigenen Werke mit Hilfe des ach so wertvollen Werbespruchs von Karl Valentin gewinnorientiert zu vermarkten.

Das Wort *gewinnorientiert* kommt in diesen Auseinandersetzungen wie auch oben bei der Zentralbibliothek häufig vor. Es ist sozusagen der endgültige Sündenfall des kreativen Menschen, der sich auf Werke Anderer stützt. Typischerweise wird er von denen erhoben, die wie die Bibliothekare ihr sicheres Einkommen und ihre Rente aus allgemeinen Steuergeldern beziehen können, ohne dass es in einem Verhältnis zu ihrer Leistung steht.

Die Bildhauerin entfernte das Motto sofort von ihrer Website. Im selben Monat kam das Valentin-Zitat in der Millionärsschau von Günter Jauch vor. Ob RTL den Erben von Karl Valentin 5'000 Euro bezahlt hat? Vermutlich wurde das Zitat nicht einmal erwähnt, sondern, als in der Pauschale der Fernsehstation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA enthalten, für ein Butterbrot abgerechnet. Bei der Abmahnung gegen die Bildhauerin handelt es sich nur um die reine Gier der Erben von Karl Valentin und der von ihnen mandatierten Anwälte.

### ***e-rara*, ein Raubzug am kulturellen Erbe**

Einige Bibliotheken wichtiger Universitäten der Schweiz haben sich an einem gemeinsamen Projekt *e-rara* beteiligt mit dem löblichen Ziel, das kulturelle Erbe zugänglicher zu machen.

Manche Menschen glauben, jede Aktivität auf dem Internet mit einem englisch auszusprechenden *e-* oder einem kleinen *i* anfangen zu müssen, um sich digitalen Mut zu machen. Das „*rara*“ ist dann wohl lateinisch und bedeutet Raritäten. Dass das *e-* hier wie bei *ex libris* lateinisch für *ex* vor Konsonant steht, kann man ausschliessen, da es sonst *e-raris* heissen müsste.

Die Rechnung bezahlte, wie immer, der Steuerzahler. Dieser staunte dann nicht schlecht, als er die Werke von Zwingli, Luther und den Koran unter einer Creative Commons Lizenz mit massiven Einschränkungen publiziert vorfand. Offenbar masste sich die Projektleitung von *e-rara* gleich das Urheberrecht an sämtlichen im Rahmen des Projekts gescannten Werken an und gab diese dann grossmütig für nicht-kommerziellen und nicht-verändernden Gebrauch frei. Wie schon beim obigen Beispiel der Zentralbibliothek Zürich ist die Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit über einen dieser Texte eine kommerzielle und somit verbotene Nutzung. Der Verein Digitale Allmend, der schweizerische Vertreter der Creative Commons Lizenzen, setzte sich gegen diesen Missbrauch der Lizenzen zur Wehr. Denn diese Lizenz

wurde hier dazu benutzt, der Beraubung der Öffentlichkeit mittels Annexion gemeinfreier Güter ein progressives Mäntelchen umzuhängen. Darauf wurde zwar diese Lizenz nicht mehr verwendet, die urheberrechtliche Anmassung und die Einschränkung der Nutzung aber beibehalten.

**Nutzungsbedingungen**

Dieses PDF-Dokument steht für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Es kann als Datei oder Ausdruck zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Man darf gnädig bei der Projektleitung Ausnahmen der harten Nutzungsbestimmung beantragen. Diese hält sich offenbar für Allah, weiss doch jeder, dass dieser den Koran dem Propheten diktiert hat und somit als dessen Urheber und als Inhaber alle Rechte daran zu gelten hat.

# L'alcorā des Cor

DELIERS, TANT EN LA-  
 tin qu'en Frāçois: C'est a dire, la mer des blasphem-  
 mes & mensonges de cest idole stigmatizé, qu'on  
 appelle S. François, recueilli par le Docteur M.  
 (X) Luther, du liure des Conformitez de ce beau S.  
 François, imprimé a Milan l'an M. D. X, & nou-  
 vellement traduit.

(\*) Voyez à la page 274.

19



A GENEVE,  
 Par Conrad Badius.

M. D. LVI.

Ba 3624

*laufangas*

Bei der Qualitätssicherung könnte das Projekt allerdings durchaus noch unfehlbarer werden. Die Verstümmelung durch fehlende Seiten, falsche Zuordnung von Buchteilen ist eine Beleidigung der ursprünglichen Urheber und könnte bei grosszügigerer Behandlung der Öffentlichkeit, der hier das ihr zustehende kulturelle Erbe vorenthalten wird, von etwas „Crowdsourcing“ durchaus profitieren. Auch bezüglich Texterkennung, Durchsuchbarkeit und Barrierenfreiheit könnte das Projekt vom gehassten Google-Books-Projekt noch Einiges lernen.

Hier schimmert ein eigenartiges Rechtsverständnis durch. Man möchte nicht, dass Private einfach von den grossen Mühen der Projektmitarbeiter profitieren können. Dass diese Mühen grosszügig mit staatlichen Löhnen bezahlt wurden, von denen private Faksimile-Hersteller nur träumen können, geht bei dieser Argumentation jeweils vergessen. Irgendwie glauben die Bibliotheksmitarbeiter, die gescannten Texte seien ihr Eigentum, über dessen Nutzung sie von Rechts wegen verfügen dürfen. Von Unrechtsbewusstsein keine Spur!

## **Wikipedia**

Dass die Verunsicherung ein bedenkliches Ausmass angenommen hat, sieht man daran, dass selbst Verfechter eines grosszügigen Zugangs zum kulturellen Erbe der Welt verängstigt den Schwanz einziehen, wenn sie befürchten müssen, von den Medienmogulen vor Gericht geschleppt zu werden.

Jeweils am ersten Januar organisierte die Digitale Allmend einen Public Domain Day, an dem der Zuwachs an Werken gefeiert wird, die nun gemeinfrei sind, weil ihre Urheber vor siebzig Jahren starben. Im Jahr 2010 waren dies neben wenig Bekanntem das Gesamtwerk von Sigmund Freud und das Birchermüesli. Aus diesem Anlass publizierte ein Teilnehmer in der Wikipedia die Kopie eines Artikels von Bircher, der in der Hauszeitung der Gesundheitsklinik erschienen war. Dieser Artikel enthielt eine Fotografie von Dr. Bircher. Prompt wurde der Artikel von einem der neuen deutschen Wikipedia-Administratoren

gestoppt. Der Urheber der Fotografie sei nicht bekannt und der „Sicherheitsabstand“ von 140 Jahren nach dem Veröffentlichungszeitpunkt nicht eingehalten.

Offenbar hat sich bei den Wikipedia-Administratoren noch nicht herumgesprochen, dass bei unbekanntem Autoren die urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren ab Publikationsdatum läuft. Ein zusätzlicher 70-jähriger Sicherheitsabstand zum Todesdatum des unbekanntem Urhebers ist also nicht nötig.

